

7.<sup>40</sup> und 1.<sup>41</sup> die kleinere Gruppe die gleiche Chance auf einen weiteren Sitz erhält und im Falle des „Lösungslucks“ – zwar rechtlich korrekt aber überproportional – im Ausschuss vertreten ist. Die eingangs erwähnten Ausnahmen bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft oder bei Veränderungen des ursprünglichen Stärkeverhältnisses im Gemeinderat bleiben hiervon unberührt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die oben dargestellte Überprüfung-Rechtsprechung auch auf die Fälle anzuwenden ist, bei denen sich eine Überprüfung erst aus der Kombination zwischen Berechnungsverfahren und Patraufföldungsregel ergibt.<sup>70</sup> Dieses Pattr darf nicht durch ein Vorgehen nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO (Rückgriff auf die Wahl der Wahlergebnisse oder Losentscheid) aufgelöst werden, sofern es dabei zu einer Überprüfung bei der Sitzverteilung kommen könnte. Vielmehr ist ein alternatives Berechnungsverfahren zu wählen, das der Spiegelbildlichkeit besser Rechnung trägt. Dies soll auch dann gelten, wenn im Falle der Patraufföldung durch Losentscheid lediglich die Möglichkeit (Chance) einer Überprüfung besteht.<sup>71</sup> Das Geschäftsförderungsmuster versucht dem Rechnung zu tragen, indem die Definition der Überprüfung in § 7 Abs. 1 Satz 8 der Variante 2 (Sainte-Laguë/Scheppers) bzw. Variante 3 (d'Hondt) jeweils auf das „Berechnungsverfahren“ bezogen ist, wie es in den vorhergehenden Sätzen dargestellt wird (nicht nur bezogen auf das in § 7 Abs. 1 Satz 2 jeweils festgelegte Verfahren). Zudem soll in der Formulierung „oder bewirkt werden kann“ zum Ausdruck kommen, dass auch die Kombination von Sitzzuweisungsverfahren und Patraufföldung durch Losentscheid, also die Möglichkeit auf das Erreichen eines zusätzlichen Sitzes, zu einer Überprüfung im Sinne der Rechtsprechung führen kann.

**Ausschüsse: Vertreterregelung**  
In die Regelung zur Sitzverteilung der Ausschussmitglieder (§ 7 Abs. 2) wurde jeweils zur Klärstellung der Zusatz aufgenommen, dass die Befreiung der Stellvertreter durch den Gemeinderat nur „auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft“ erfolgen soll und kann, die das Ausschussmitglied stellt. Hintergrund dieser Ergänzung sind die Fälle, in denen eine Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nicht über eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern verfügt, um die in der Geschäftsförderung vorgesehenen Stellvertreter zu besetzen. Wird in diesem Fall kein Stellvertreter vor-

geschlagen, dann entfällt bei einer Verhinderung des Ausschussmitglieds (oder des ersten Stellvertreters usw.) die Vertretung und der Ausschusssitz bleibt unbesetzt.<sup>72</sup> Gleichermaßen gilt im Ergebnis ein „Einzelgänger“ im Gemeinderat ein Ausschusssitz zustehen sollte. Hier bestünde zwar die Möglichkeit, vom Vorschlagsrecht Gebrauch der gestalt zu machen, dass ein Ratsmitglied aus einer anderen Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft vorgeschlagen wird. Dies setzt allerdings die Zustimmung des Betroffenen voraus, als Stellvertreter für eine andere Fraktion, Gruppe, Ausschussgemeinschaft oder die Gruppierung des „Einzelgängers“ zur Verfügung zu stehen. Eine Doppelvertretung ist jedenfalls nicht zulässig.

Die Ergänzungen in § 7 Abs. 3 betreffend den Vorsitz im Ausschuss gehen zurück auf die zum 01.04.2018 erfolgte Rechtsänderung in Art. 33 Abs. 2 GO.<sup>73</sup> Der missverständliche Wortlaut des Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO zur Vertretung eines Ausschussmitglieds, das den Vorsitz in diesem Ausschuss übernimmt, ist aufgrund der Entstehungsgeschichte der Norm weit auszulegen.<sup>74</sup> Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Formulierung in § 7 Abs. 3 Satz 2 versucht, dem gerecht zu werden.

#### Abstimmungsreihenfolge

In § 90 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsförderungsmuster für größere Gemeinden / Städte wird eine Änderung der Abstimmungsreihenfolge dargestellt vorgeschlagen, dass über Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen, vorrangig allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen ist. Dies betrifft in erster Linie solche Sachanträge bzw. Angelegenheiten, die in vorberatenden Ausschüssen mit einer entsprechenden Bechussempfehlung an den Gemeinderat behandelt wurden. Nachdem der Gemeinderat aber im Einzelfall – z.B. nach Art. 32 Abs. 3 GO oder Mehrheitsbeschluss auf Antrag eines Gemeinderatsmitglieds (vgl. § 9 Abs. 2) – Entscheidungen eines beschließenden Ausschusses nachprüfen kann, sind auch Konstellationen denkbar, in denen es um den Beschluss eines beschließenden Ausschusses geht.

Die Regelung wurde aufgrund positiver praktischer Erfahrung einiger Städte und Gemeinden in das Geschäftsförderungsmuster übernommen.<sup>75</sup> Sie dient der Effektivierung der Grenzen im Kombination mit einer weiteren konkurrierenden Sachanträge (Antragsanträge), weil sich dann für diese logistische Weise keine Mehrheiten finden.

<sup>70</sup> BayGfI, Urt. v. 08.05.2015 – 4 Bv 15.2015 – BayGBI 2015, S. 717 (juris).

<sup>71</sup> Vgl. I.Ms vom 27.05.2015, FSt 2016 Nr. 1, BayGfI, Urt. v. 08.05.2015 – 4 Bv 15.201, Rn. 31 (juris).

<sup>72</sup> Vgl. Schulz/Nachsmuth/Zwick, Erl. 9 zu Art. 33 GO.

<sup>73</sup> Gesetz v. 22.05.2018 (GVBl. S. 145).

<sup>74</sup> Vgl. Gb3, BayGfZ 2018, S. 120/124; Welsh, Kommp BY 2018, S. 129/131.

<sup>75</sup> Eine solche Regelung war im letzten amtlichen Muster aus dem Jahr 1990 enthalten (allein 1990 S. 292, dort § 31 Abs. 2 Nr. 21).

Alle Änderungen im Kombination mit einer weiteren Antrag auf Überprüfung geführten hat. Vgl. zu dem damaligen Rechtslage Wegmann, Kommp BY 1992, S. 377/378.

geschlagen, dann entfällt bei einer Verhinderung des Ausschussmitglieds (oder des ersten Stellvertreters usw.) die Vertretung und der Ausschusssitz bleibt unbesetzt.<sup>76</sup> Gleichermaßen gilt im Ergebnis ein „Einzelgänger“ im Gemeinderat ein Ausschusssitz zustehen sollte. Hier bestünde zwar die Möglichkeit, vom Vorschlagsrecht Gebrauch der gestalt zu machen, dass ein Ratsmitglied aus einer anderen Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft vorgeschlagen wird. Dies setzt allerdings die Zustimmung des Betroffenen voraus, als Stellvertreter für eine andere Fraktion, Gruppe, Ausschussgemeinschaft oder die Gruppierung des „Einzelgängers“ zur Verfügung zu stehen. Eine Doppelvertretung ist jedenfalls nicht zulässig.

Die Ergänzungen in § 7 Abs. 3 betreffend den Vorsitz im Ausschuss gehen zurück auf die zum 01.04.2018 erfolgte Rechtsänderung in Art. 33 Abs. 2 GO.<sup>77</sup> Der missverständliche Wortlaut des Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO zur Vertretung eines Ausschussmitglieds, das den Vorsitz in diesem Ausschuss übernimmt, ist aufgrund der Entstehungsgeschichte der Norm weit auszulegen.<sup>78</sup> Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Formulierung in § 7 Abs. 3 Satz 2 versucht, dem gerecht zu werden.

#### Abstimmungsreihenfolge

In § 90 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsförderungsmuster für größere Gemeinden / Städte wird eine Änderung der Abstimmungsreihenfolge dargestellt vorgeschlagen, dass über Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen, vorrangig allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen ist. Dies betrifft in erster Linie solche Sachanträge bzw. Angelegenheiten, die in vorberatenden Ausschüssen mit einer entsprechenden Bechussempfehlung an den Gemeinderat behandelt wurden. Nachdem der Gemeinderat aber im Einzelfall – z.B. nach Art. 32 Abs. 3 GO oder Mehrheitsbeschluss auf Antrag eines Gemeinderatsmitglieds (vgl. § 9 Abs. 2) – Entscheidungen eines beschließenden Ausschusses nachprüfen kann, sind auch Konstellationen denkbar, in denen es um den Beschluss eines beschließenden Ausschusses geht.

Wird der bereits in einem Ausschuss beschlussmäßig behandelte Antrag im Gemeinderat angenommen, entfällt eine Abstimmung über die weiteren konkurrenden Sachanträge (Antragsanträge), weil sich dann für diese logistische Weise keine Mehrheiten finden.

<sup>76</sup> So auch die Kritik an dieser Neuregelung von Busse/Keller, Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern, 5. Aufl. 2020, S. 63 f. mit der Bitte um fachliche Stellungnahme zur Vorlage an den Stadt- bzw. Gemeinderat einzuschalten, was sich im Einzelfall

<sup>77</sup> Vgl. BVerwG, B. v. 22.12.1989 – 4 C 211/89; Urt. v. 19.05.2004 – 4 C 16/03, NWZ 2005, S. 83; B. v. 24.06.2010 – 4 B 60/09, BauR 2010, S. 1737 (alle juris).

<sup>78</sup> Dünnerger, in: Simon/Busse, Art. 67 BayGB Rn. 6 f.; Sofke, in: Ernst/Zinkham/Bieleben, § 36 BayGB Rn. 15, 382.